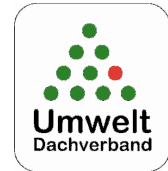


## UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien  
Tel. (0043/1) 40 113  
Fax (0043/1) 40 113/50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, 9. September 2009  
ZVR-Zahl 255345915

### **Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (76/ME, XXIV. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Ministerialentwurf soll § 28 Abs. 1 dahingehend geändert werden, dass in Zukunft die Bundesstraßenverwaltung die Zustimmung zu bundesstraßenfremden Veranstaltungen zu untersagen hat, wenn „Schäden an der Straße **oder erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen** zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden.“

Der Umweltdachverband fordert die **ersatzlose Streichung** des Zusatzes „oder erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen“ und lehnt den Ministerialentwurf, der das Bundesstraßengesetz 1971 ändern soll, aus folgenden Gründen ab:

#### **1. Die Neuformulierung des § 28 Abs. 1 widerspricht Art. 12 StGG und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention**

Gemäß Art. 12 StGG sowie Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) haben alle Menschen das Recht sich friedlich zu versammeln. Dieses Recht darf nur durch Gesetze eingeschränkt werden, die „im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.“ Jeder Eingriff bedarf nach gängiger Judikatur einer Abwägung der Interessen im Einzelfall. Die Unterbindung aller bundesstraßenfremden Veranstaltungen, die den „Verkehr erheblich beeinflussen“, stellt damit eine unzulässige Einschränkung des Menschenrechtes auf Versammlungsfreiheit dar.

#### **2. Die Änderung des § 28 Abs. 1 ist unnötig und wird falsch begründet: Sicherheit und öffentliches Wohl wird durch bundesstraßenfremde Veranstaltungen nicht gefährdet**

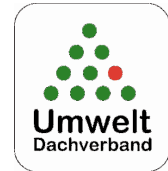
Als Begründung für die Änderung von § 28 Abs 1 wird angegeben, dass in den letzten Jahren vermehrt bundesstraßenfremde Veranstaltungen auf Bundesstraßengrund abgehalten wurden und damit erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen verbunden sind, die das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit gefährden.

Diese Argumentation kann der Umweltdachverband aus mehreren Gründen nicht nachvollziehen:

- Der Bund ist dafür verantwortlich, die **Sicherheit** bei bundesstraßenfremden Veranstaltungen zu garantieren. Nur durch fahrlässiges Verhalten der Bundesbehörden kann es somit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch bundesstraßenfremde Veranstaltungen kommen. Der Umweltdachverband lehnt es strikt ab, dass bundesstraßenfremde Veranstaltungen per se

## UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien  
Tel. (0043/1) 40 113  
Fax (0043/1) 40 113/50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)  
als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dargestellt werden.

- Bundesstraßenfremde Veranstaltungen gefährden nicht das öffentliche Wohl, sie werden zur **Förderung des öffentlichen Wohls** durchgeführt: Die Zielsetzung von Protestversammlungen auf Bundesstraßen ist vor allem die Förderung der Gesundheit der BewohnerInnen. Es ist unverständlich, dass Bürgerinitiativen, die diese Ziele verfolgen, plötzlich das öffentliche Wohl gefährden sollen.
- Bereits jetzt ist eine Abwägung öffentlicher Interessen (gem. der Kriterien der EMRK) durch den Bund durchzuführen, bevor bundesstraßenfremde Veranstaltungen bewilligt werden. Der Umweltdachverband lehnt **die Abschaffung dieser Interessensabwägung** zugunsten ungehinderten Verkehrs ab.

### 3. Die Definition von „erheblicher Verkehrsbeeinträchtigung“ bleibt unklar

Die wesentlichen Inhalte der Gesetzesänderung sind unklar definiert. So ist nicht festgelegt, was eine „erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung“ darstellt. Die Genehmigung einer bundesstraßenfremden Veranstaltung wird somit zur reinen Auslegungssache. Dies stellt einen zu großen Ermessensspielraum für die Behörden dar und gefährdet eine faire Behandlung von Antragstellern.

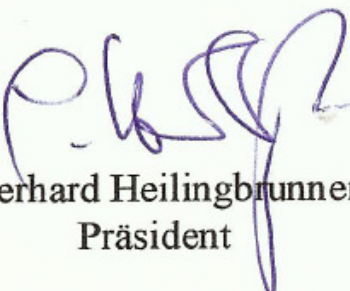
**Der Umweltdachverband tritt daher dafür ein, dass der Zusatz, die Behörde hat bundesstraßenfremde Veranstaltungen bei „erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen“ zu untersagen, ersatzlos gestrichen wird.**

Weiters sollen mit der Gesetzesnovelle die **Anrainerrechte** beschnitten werden:

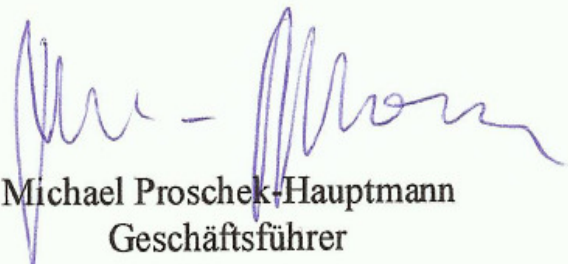
§ 17, Abs. 2: In den Fällen in denen ausschließlich eine zeitweilige Einschränkung von dringlichen und obligatorischen Rechten an (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an Liegenschaften oder Teilen davon für die Dauer der Errichtung der Bundesstraße, längstens aber für 18 Monate, stattfindet und keine unzumutbare Beeinträchtigung des Nutzungsinteresses damit verbunden ist, ist die Berufung gegen den Enteignungsbescheid ausgeschlossen.

Der Umweltdachverband lehnt die Beschneidung von Anrainerrechten gegen Enteignungen während der Bauphase durch den Wegfall des Rechtes auf Berufung ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Gerhard Heilingbrunner  
Präsident



Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer